

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

Absender: ANMELDEAMT

An

PCT

AUFFORDERUNG BEZÜGLICH DER TEILE DER
INTERNATIONALEN ANMELDUNG, DIE FEHLEN
ODER DEM ANSCHEIN NACH FEHLEN

(Regel 20.5 a) PCT)

		Absendedatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts		ANTWORT FÄLLIG innerhalb von ZWEI MONATEN ab dem oben genannten Absendedatum. Siehe auch Punkt 4 unten
Internationales Aktenzeichen	Eingangsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>	Prioritätsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>
Anmelder		

<p>1. Das Anmeldeamt hat festgestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <input type="checkbox"/> Teile der Beschreibung fehlen oder dem Anschein nach fehlen (<i>Seiten angeben</i>): _____ b) <input type="checkbox"/> ein Teil eines Anspruchs oder ein Teil der Ansprüche fehlt oder dem Anschein nach fehlt (<i>Seiten angeben</i>): _____ c) <input type="checkbox"/> die Zeichnungen ganz oder teilweise fehlen oder dem Anschein nach fehlen (<i>Seiten angeben</i>): _____ d) <input type="checkbox"/> auf folgenden Seiten auf die dem Anschein nach fehlenden Zeichnungen Bezug genommen wird: _____ <p>2. Der Anmelder wird aufgefordert, innerhalb der oben angegebenen Frist nach Wahl des Anmelders</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> i) die vorgebliebene internationale Anmeldung durch Einreichung des fehlenden Teils/der fehlenden Teile zu vervollständigen oder <input type="checkbox"/> ii) nach Regel 20.6 a) zu bestätigen, dass dieser Teil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist (Einzelheiten siehe Anhang) <p>und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.</p> <p>3. Werden die fehlenden Zeichnungen nicht innerhalb der oben genannten Frist beim Anmeldeamt eingereicht, gilt jede Bezugnahme auf solche Zeichnungen in der internationalen Anmeldung als nicht erfolgt (Artikel 14 (2)).</p> <p>4. Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Reicht der Anmelder nach dem Datum, an dem alle Erfordernisse nach Artikel 11 (1) erfüllt sind (und ein internationales Anmelde datum zuerkannt wurde), aber innerhalb der oben genannten Frist, den fehlenden Teil beim Anmeldeamt ein, um die internationale Anmeldung zu vervollständigen, berichtet das Anmeldeamt das internationale Anmelde datum zu dem Datum, an dem dieser Teil beim Anmeldeamt eingegangen ist (Regel 20.5 c)). <input type="checkbox"/> Die Frist für die Beantwortung dieser Aufforderung läuft nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Anmelde datum der frühesten Anmeldung ab, deren Priorität beansprucht wird. Im unter Nummer 2 i) genannten Fall kann jeglicher fehlende Teil, der nach Ablauf dieser Frist von 12 Monaten beim Anmeldeamt eingeht, nicht nur dazu führen, dass das internationale Anmelde datum berichtet wird, sondern auch dazu, dass dieser Prioritätsanspruch für das Verfahren nach dem PCT als nichtig gilt (Regel 26bis.2 b)), außer die internationale Anmeldung wurde innerhalb von 14 Monaten nach dem Anmelde datum der frühesten Anmeldung eingereicht, deren Priorität beansprucht wird (Regel 26bis.2 c) iii)). 	
--	--

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Telefaxnr.	Telefonnr.

Fortsetzung zu Punkt 2:

Wenn der Anmelder nach Regel 20.6 a) bestätigen möchte, dass der fehlende Teil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist, reicht er innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Absendung der Aufforderung (Regel 20.7 a) i)) Folgendes ein:

1. Schriftliche Mitteilung, dass der fehlende Teil durch Verweis nach Regel 4.18 in die internationale Anmeldung einbezogen ist (*kein spezielles Formblatt erforderlich*)
2. Blatt oder Blätter, die den betreffenden Teil, den der Anmelder in die internationale Anmeldung aufnehmen möchte, so wie er in der früheren Anmeldung enthalten ist, enthalten, in der folgenden Sprache (Regel 12.1bis):
 - a) Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in _____
 - b) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in _____
 - c) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in _____
3. Wenn der Anmelder in Bezug auf den Prioritätsbeleg nicht bereits den Regeln 17.1 a), b) oder b-bis entsprochen hat, eine Abschrift der früheren Anmeldung in der eingereichten Fassung
4. Übersetzung der früheren Anmeldung in die folgende Sprache (Regel 20.6 a) iii)):
 - a) Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in _____
 - b) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in _____
 - c) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in _____
5. Angabe(n) darüber, dass der fehlende Teil in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls in der unter Punkt 2 genannten Übersetzung enthalten ist, wenn der fehlende Teil nur Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen ist.

Stellt das Anmeldeamt fest, dass die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 erfüllt wurden und der fehlende Teil vollständig in der früheren Anmeldung enthalten war, gilt dieser Teil als an dem Datum in der vorgeblichen internationalen Anmeldung enthalten, an dem ein/mehrere Bestandteil(e) nach Artikel 11 (1) iii) beim Anmeldeamt einging(en).